

Christlich Demokratische Union Deutschlands  
Landesverband Braunschweig  
**Kreisverband Salzgitter**

**Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Salzgitter**

**§ 1**

- I. Gemäß § 18 Absatz 2 des Bundesstatuts der Christlich Demokratischen Union in Deutschland obliegt dem Kreisverband als kleinster organisatorischer Einheit der CDU im kassenrechtlichen Sinne die selbständige Kassenführung.
- II. Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabewirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- III. Ergänzend zu dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei, der CDU in Niedersachsen und des CDU-Landesverbandes Braunschweig in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

- I. Einnahmen sind:
  1. Beiträge
    - a) Ordentliche Beiträge
      - aa) Mitgliedsbeiträge
      - bb) Mandats- und Amtsträgerbeiträge,
    - b) Außerordentliche Beiträge  
Sonderbeiträge
  2. Spenden von natürlichen und juristischen Personen,
  3. Einnahmen aus Vermögen,
  4. Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
  5. Zuschüsse von Gliederungen und
  6. sonstige Einnahmen
- II. Ausgaben sind insbesondere:
  1. Personalausgaben,
  2. Sachausgaben
    - a) des laufenden Geschäftsbetriebes
    - b) für allgemeine politische Arbeit
    - c) für Wahlkämpfe
    - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen
    - e) sonstige Zinsen
    - f) sonstige Ausgaben
  3. Zuschüsse an Gliederungen und Vereinigungen

**§ 3**

- I. Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder und die Amts- und Mandatsträgerbeiträge der Amts- und Mandatsträger.
- II. Außerordentliche Beiträge sind regelmäßige Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen.

**§ 4**

- I. Der Kreisverband vereinnahmt die ordentlichen und die außerordentlichen Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- II. Die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus der Beitragsregelung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisvorstand hat darauf zu achten, dass eine angemessene Einstufung der Mitglieder erfolgt.
- III. Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit EUR 5,00 monatlich.
- IV. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag hin Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- V. Die Mitgliedsbeiträge der Mandatsträger werden ohne Berücksichtigung der Mandats- und Amtsträgerbeiträge nach der für alle Mitglieder geltenden Beitragsregelung und Einstufungspraxis bemessen. Mandats- und Amtsträgerbeiträge haben keinen Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.
- VI. Die Mitgliedsbeiträge und Mandatsabgaben sollen grundsätzlich durch den Kreisverband im Einzugsverfahren abgebucht werden. Die Zahlung erfolgt jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus.

**§ 5**

- I. Der hauptamtliche CDU-Oberbürgermeister leistet einen Amtsträgerbeitrag von EUR 350,00 monatlich an den Kreisverband.
- II. Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Salzgitter und/oder ihre Vertreter sowie die Ortsbürgermeister der Ortschaften Salzgitters und/oder ihre Vertreter, soweit sie der CDU angehören, führen 10 % ihrer Aufwandsentschädigungen regelmäßig mindestens einmal jährlich an den Kreisverband ab.
- III. Die der CDU angehörenden Wahlbeamten der Stadt Salzgitter, die auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion gewählt wurden, führen einen monatlichen Amtsträgerbeitrag von EUR 120,00 an den CDU Kreisverband Salzgitter ab.
- IV. Die Mitglieder der CDU-Großraumverbandsfraktion Braunschweig führen 15 % ihrer Aufwandsentschädigungen regelmäßig mindestens einmal jährlich an den CDU-Kreisverband Salzgitter ab. Die CDU-Mitglieder des Rates der Stadt Salzgitter und die Mitglieder in kommunalen Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien, die diese Funktion auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion erhalten haben, führen 10 % ihrer Aufwandsentschädigungen regelmäßig mindestens einmal jährlich an den CDU-Kreisverband Salzgitter ab. Davon ausgenommen sind Sitzungs- und Tagegelder.
- V. Die CDU-Mitglieder in den Ortsräten der Stadt Salzgitter leisten folgende regelmäßige Mandatsträgerbeiträge an den CDU-Kreisverband Salzgitter:

Ortschaft Nord :	3,5 Sitzungsgelder pro Kalenderjahr
Ortschaft Süd :	3,0 Sitzungsgelder pro Kalenderjahr
Ortschaft Nordost :	2,5 Sitzungsgelder pro Kalenderjahr
Ortschaft West :	2,5 Sitzungsgelder pro Kalenderjahr
Ortschaft Nordwest :	1,5 Sitzungsgelder pro Kalenderjahr
Ortschaft Ost :	1,5 Sitzungsgelder pro Kalenderjahr
Ortschaft Südost :	1,5 Sitzungsgelder pro Kalenderjahr

- VI. Die regelmäßigen Sonderbeiträge werden durch Lastschriftverfahren erhoben. Die Einzugstermine bestimmt der Kreisvorstand. Ausnahmen hiervon sind vom Kreisvorstand zu beschließen.

## § 6

- I. Spenden sind über Mitglieds- und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden
- II. Spenden sind nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu behandeln. Sie sind gemäß den Vorschriften der CDU über den Kreisverband abzurechnen.
- III. Zuwendungsbestätigungen stellt nur die Kreispartei aus.

## § 7

- I. Auf begründeten Antrag kann der Kreisvorstand Zuschüsse an die Gliederungen und die Vereinigungen der CDU bewilligen, sofern jene nachweislich nicht in der Lage sind, Mittel aufzubringen.
- II. Die Vereinigungen der CDU können eigene Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen ihrer vom Landesverband der CDU genehmigten Regelungen erheben. Die Mitgliedsbeiträge für die Partei werden dadurch nicht berührt.

## § 8

- I. Der Kreisverband ist zum vollständigen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.  
Er erstellt durch seinen Schatzmeister jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des vorausgegangenen Geschäftsjahres. Der Rechenschaftsbericht ist nach der Prüfung durch die beiden Kassenprüfer dem Kreisvorstand vorzulegen.
- II. Der Rechenschaftsbericht ist dem Landesverband zu übersenden und wird Bestandteil der Rechnungslegung der CDU Deutschlands.
- III. Die Vereinigungen der CDU im Kreisverband Salzgitter geben dem Vorstand des Kreisverbandes der CDU bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres ihre finanziellen Rechenschaftsberichte für das vergangene Geschäftsjahr zur Kenntnis.

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 19.11.2010 auf der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.08.2013